

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

6 (10.2.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507812](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507812)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 10. Februar. №. 6.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Als Mitglieder des Ausschusses der neu zu bildenden Schulacht zum Bürgerfelde sind erwählt, bestellt und verpflichtet: 1. Ahlert Wiemken, Bezirksvorsteher; 2. Wilhelm Rowold, Maurer-
mann; 3. Christian Rust, Arbeiter; 4. Carsten Dierks, Schneider; 5. J. B. Gellebusch, Arbeiter; 6. W. Witte, Bezirksvorsteher.

Ersatzmänner: 1. Wohlers, Landmann; 2. C. Uddicks, Zimmermann; 3. H. zum Buttell, Leineweber. (1857 Febr. 1.)

2) Die Servicerechnung vom 1. Mai 1855/56 mit den Belegen, Erläuterungen, Erinnerungen und deren Beantwortung wird dem Art. Art. 150 der Gemeindeordnung gemäß vom 5. bis zum 19. dieses Monats auf dem Rathhause zur Einsicht und Einbringung etwaiger Bemerkungen ausgelegt sein.

3) Als Bürger ist aufgenommen: Mechanikus Heinrich August Schulz aus Hambergen.

4) Gefunden: 1 Paar Handschuhe mit Pelz gefüttert, 1 schwarzseidener Schleier, 2 seidene Halstücher.

Stadtrath.

Sitzung vom 31. Januar. Die Interessenten des Donnerschweer Weges in der Strecke bis an die Hoyerische Besitzung hatten sich seit langer Zeit bemüht, die Pflasterung dieser Wegstrecke zu bewirken, und sich zur Tragung eines großen Theils der Kosten erboten, wenn sie ihr Ziel erreichen würden. Sie wandten sich an den Stadtmagistrat um Hülfe. Dieser nahm sich des Projectes an, nahm die Verpflichtungen Freiwilliger auf Zahlung von Beiträgen zu den Kosten entgegen, vermittelte, daß aus der Landescasse, der Stadtcasse, der Casse des Stadtgebiets und der Amtstanzcasse Beihülfe gewährt wurde und brachte mit Genehmigung der Regierung und unter Mitwirkung eines Ausschusses der Weginteressenten und derer, welche freiwillig Beiträge übernommen hat-

ten, die Anlage zur Ausführung. Unter denen, die einen solchen freiwilligen Beitrag gezeichnet hatten, war auch der Major von Wardenburg, welcher im August 1854 erklärte: „Wird die Chaussee in diesem Herbst oder im nächsten Frühjahr in Angriff genommen, so bin ich erbötig meinen Beitrag von 10 \mathfrak{R} zu zahlen. von Wardenburg, Hauptmann.“ Die Chaussee wurde im nächsten Frühjahr in Angriff genommen und im Laufe des Sommers eine Strecke von pl. m. 300 Fuß vollendet. Der Major von Wardenburg weigerte sich indessen später, die ausgelobten 10 \mathfrak{R} zu zahlen, weil die Bedingung, unter der er gezeichnet habe, nicht erfüllt sei, erhob gegen einen Zahlungsbefehl des Stadtmagistrats, weil dieser im Verwaltungswege überhaupt nicht hätte erlassen werden dürfen, Recurs an die Regierung und als diese den Befehl aufrecht hielt, an das Staatsministerium. Dies erkannte den Recurs für begründet, da die von dem Recurrenten eingegangene Verpflichtung als eine rein privatrechtliche der Cognition der Verwaltungsbehörden nicht unterliege. Diese Entscheidung wird dem Stadtrath mitgetheilt, welcher beschließt, gegen den Major von Wardenburg den Rechtsweg zu betreten. (Alle sonst gezeichneten Beiträge sind eingegangen).

Die Elisabethstraße (Vgl. S. 317 d. Bl. von 1856). Unterm 11. Nov. v. J. hatte die Regierung dem Stadtmagistrat Abschrift eines Schreibens an die Cammer mitgetheilt, wonach sie, wenn auch nicht schon in der Errichtung mehrerer Häuser im Garten der Cäcilienchule, so doch in der Rücksicht auf das Gerichtsgebäude und den dadurch dort nothwendig entstehenden größeren Verkehr allerdings den Anspruch begründet findet, daß zu demselben auf dem von der Cammer offerirten Terrain von Seiten der Stadt eine gepflasterte Straße in einer diesem Verkehr entsprechenden Weise hergestellt und diese Straße, deren Anlage im Uebrigen aber dem Ermessen der Stadt zu überlassen sein werde, gegen den Huntefluß in genügender Weise geschützt werde, jedoch die Stadt zur Herstellung dieser Straße anzuhalten so lange Bedenken trägt, als nicht das Gerichtsgebäude vollendet und seiner Bestimmung übergeben ist. Der Passus von dem Schutze der Straße gegen die Hunte wurde auf Anfrage noch ausdrücklicher dahin erläutert, daß die Stadt auch den Schutz und die Unterhaltung des Flußufers zu übernehmen habe. Der Stadtrath erklärte damals, daß in diesen Rescripten eine schlüssige Entscheidung nicht zu finden, vielmehr eine solche nur in Aussicht gestellt sei, zu einem Recurse also eine Veranlassung nicht vorliege, daß dagegen allerdings Recurs eingelegt werden solle, falls die Regierung der Ansicht sei, daß sonst der Recurs verloren gehe. Auf eine berichtliche Mittheilung dieses Beschlusses rescribirte die Regierung: daß dem

Stadtmagistrat gestattet werden solle, eine etwaige Beschwerde des Stadtraths über den Inhalt des dem Stadtmagistrat mitgetheilten Schreibens an die Großherz. Cammer vom 11. Nov. v. J. noch innerhalb der im Art. 211 der Gem.-Ordn. vorgeschriebenen Frist (3 Wochen nach Zustellung an den Gemeinde-, hier Stadtrath) bei Großh. Staatsministerium zu erheben und einzuführen. Der Stadtrath beschloß, die in dem Rescripte anscheinend für nöthig gehaltene Beschwerde zur Vermeidung eines künftigen Verlustes derselben zu erheben, wenn nicht die Regierung entweder 1) die Frist zur Erhebung bis zu der Zeit, wo die Verpflichtung der Stadt ins Leben treten solle, aussetzen, oder 2) aussprechen wolle, daß die in dem Schreiben der Regierung vom 11. Nov. v. J. angenommene Verpflichtung zur Pflasterung der Straße auf dem von der Cammer angebotenen Areal sich nicht auf den Bau einer Brücke zum künftigen Gerichtshause u. s. w. erstrecke. Der Stadtrath sprach dabei seine Ansicht dahin aus, daß, wenn der Stadt nicht die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der genannten Brücke auferlegt werde, mit der Pflasterung der Straße baldmöglichst zu beginnen sei. — Die mit den Anliegern der Elisabethstraße gepflogene Unterhandlung über die Anlegung und Unterhaltung der Straße hat kein erhebliches Resultat gehabt. Außer den Leistungen, die ihnen gesetzlich aufgelegt werden, wollen sie keine Verpflichtungen übernehmen. Nur erbieten, sie sich in jedem Falle zur Reinigung der ganzen Straße. —

Bei Ansetzung der öffentlichen Gebäude zu Service- und Nachwächtergeld waren einige Differenzen entstanden und war die Entscheidung der Regierung in zwei Fällen gegen die Ansetzung des Magistrats und Stadtraths ausgefallen. Letztere hatten das Entbindungshaus zu $1\frac{1}{2}$, das Seminar zu $\frac{1}{4}$ Haus angesetzt; nach der Entscheidung der Regierung ist ersteres zu $\frac{1}{4}$, letzteres zu $\frac{1}{2}$ angesetzt. Magistrat und Stadtrath sind darin einig, daß es hiermit sein Bewenden haben möge. —

Ein Platz an der Haaren in der Nähe des alten Posthauses war bisher als Staatseigenthum angesehen und hatte als solches zur Straßencasse beigesteuert. Bereits im Jahre 1852 stellte die Cammer den Antrag, daß Platz und Steuerpflicht von der Stadt übernommen werden mögten. Der Antrag wurde damals abgelehnt, weil dieser Platz damals noch fast fortwährend von der Post zum Aufstellen und Reinigen der Wagen benutzt wurde. Die Cammer erkannte den Grund an, wiederholt jetzt aber mit Berufung auf den Bau des neuen Posthauses und auf das Aufhören der Benutzung des fraglichen Platzes zu Postzwecken ihren früheren Antrag. Stadtmagistrat und Stadtrath beschließen die Unterhaltung des Platzes zu übernehmen, wenn zugleich das Eigenthum der Stadt übertragen werde.

Ein Barbiergehülfe, dessen Gesuche um Concessionirung als Meister in der Stadt verschiedentlich vom Magistrat und schließlich auch von der Regierung wegen Ueberseßtheit des Gewerbes abge schlagen waren, hatte sich eine solche Concession auf der Osternburg erworben. Er wandte sich nun mit der Bitte an den Magistrat, ihm die Betreibung seines Gewerbes in der Stadt von der Osternburg aus zu gestatten, erhielt jedoch aus demselben Grunde abschlägigen Bescheid, aus welchem ihm die Concessionirung versagt war. Der Stadtmagistrat hielt sich zu diesem Bescheide für befugt, namentlich wegen folgender Stellen der Gemeindeordnung: „Art. 215: durch den Erwerb des besonderen städtischen Bürgerrechts ist bedingt: 1. — — 2. die Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes (bürgerliche Nahrung). Art. 226. Unter Betreibung bürgerlichen Gewerbes soll verstanden werden: die Betreibung eines Handels, einer Wirthschaft, eines Fabrikgeschäfts, eines Handwerkes oder jedes sonstigen Gewerbes als Mittel des Erwerbes, zu dessen Ausübung irgend eine Wissenschaft, Kunst oder besondere Fertigkeit, erfordert wird, mit Ausnahme a) des landwirthschaftlichen Betriebes: b) desjenigen Erwerbes, welches wegen besonderer Verhältnisse durch statutarische Bestimmungen von dem Begriffe eines bürgerlichen Gewerbes ausgeschlossen wird. Art. 229: Im Einverständnisse mit dem Gemeinderath kann der Magistrat auch der Gemeinde nicht Angehörigen gegen Entrichtung einer Abgabe an die Gemeindecasse für eine gewisse Zeit die Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes erlauben — —.“ Der Barbiergehülfe wandte sich gegen den Bescheid des Stadtmagistrats beschwerend an die Regierung, worauf ihm eröffnet wurde: daß der Bittsteller, wenn er sich auf der Osternburg niedergelassen haben werde, befugt sei nicht bloß auf der Osternburg, sondern auch von da aus in der Stadt Oldenburg sein Geschäft als Barbier zu betreiben, da eine Barbierinnung dafelbst nicht bestehe und die Bestimmungen des Art. 225. ff. der Gemeinde-Ordn. sich nur auf diejenigen bezögen, welche in einer Stadtgemeinde wohnten und dort ein zur bürgerlichen Nahrung gehörendes Gewerbe betreiben wollten. Der Stadtrath beschloß, gegen diese Entscheidung Beschwerde zu erheben. —

Die Controle der Bäcker hinsichtlich der Brodpreise besteht darin, daß jeder Bäcker zu Anfang jedes Monats eine von ihm nach eigenem Belieben aufgestellte Taxe bei dem Magistrate einreicht, welche nach geschehener Visirung im Verkaufsorte aufgehängt wird. Eine Zusammenstellung der Taxen aller Bäcker wird mit den Anzeigen und dem Gemeindeblatt vertheilt, wodurch der Stadt eine jährliche Ausgabe von gegen 30 \mathfrak{R} erwächst. Außerdem ist für Roggenbrod ein festes Gewicht vorgeschrieben. Der Stadtmagistrat glaubt bemerkt zu haben, daß die Ausgabe für den Druck und

die Vertheilung der Zusammenstellung der Taxen eine überflüssige sei, da sie von den Bürgern gar nicht berücksichtigt werde. Er hält für genügend und schlägt vor, daß inskünftige nur die Taxen in den Verkauflocalen der Bäcker beibehalten und eine Zusammenstellung auf dem Rathhause angeschlagen werde. Der Stadtrath lehnt den Antrag ab. —

Von 47 Hausleuten der Landgemeinde Oldenburg hat der Rathsdienner bisher nach dem Herkommen Rockenhocken als Deputat zu beziehen gehabt. Der Registrator Schwencke hatte Namens der Verpflichteten wegen Ablösung der Pflicht mit dem Stadtmagistrat unterhandelt und schließlich Verträge abgeschlossen. 39 Hausleute haben diese Verträge genehmigt und das Ablösungscapital eingezahlt, die übrigen 5 leugnen zu dem Vertrage Vollmacht gegeben zu haben und während die Beziehung der Hocken zufolge der Verträge sistirt wurde, blieben die Ablösungscapitalien aus. Der Stadtrath beschließt, es sei gegen den Registrator Schwencke Klage zu erheben. Zugleich wird beschlossen, daß der Rathsdienner für jeden der jährlich in natura bezogenen ca. 16 Scheffel Rocken eine Entschädigung von 54 gr. beziehen solle. —

Der Stadtmagistrat hat die Servicecassen-Rechnung für das Jahr 1855/56 und die Rechnung über die Pflasterung des Donnerschweer Weges nebst den dazu vom erwählten Monenten aufgestellten Bemerkungen zur etwaigen weiteren Prüfung seitens des Stadtraths vor Auslegung derselben mitgetheilt. Der Stadtrath hält eine weitere Prüfung gegenwärtig nicht für erforderlich. —

Endlich beschließt der Stadtrath zum Erwerbe des ehemals Mengerschenschen Hauses an der Ecke der Haarenstraße bis zur Summe von 6000 Thlr. Gold seine Zustimmung zu geben.

A l l e r l e i.

1) Die Zinsen des von der Hochseligen Frau Großherzogin Cäcilie der hiesigen Bewahrschule und der Armenschule vermachten Capitals von 2000 \mathfrak{f} Gold, welche in Gemäßheit des höchsten Rescripts vom 11. März 1854 sämmtlich der hiesigen Bewahrschule überwiesen sind, sind auch für das Jahr vom 27. Januar 1855/56 im Betrage von 80 \mathfrak{f} G. theils zur Anschaffung der den Kindern der Bewahrschule zu Weihnachten geschenkten Schuhe (zum Betrage von 21 \mathfrak{f} 6 gr. G.) theils zu Kostgeld für die nicht auf Kosten der Armenkasse in die Bewahrschule aufgenommenen Kinder verwandt worden.

2) Am 1. Januar 1856 befanden sich im Kreisgefängnisse hieselbst 4 männliche und 4 weibliche Civilstrafgefangene, 7 männliche und 5 weibliche Untersuchungsgefangene, zusammen 20 Per-

sonen. Im Laufe des Jahres kamen hinzu 84 männliche und 33 weibliche Civilstrafgefängene, 254 männliche und 64 weibliche Polizeistrafgefängene, 94 männliche und 28 weibliche Untersuchungsgefängene. Es gingen ab 80 männliche und 35 weibliche Civilstrafgefängene, alle Polizeistrafgefängene, 90 männliche und 25 weibliche Untersuchungsgefängene. Demnach waren vorhanden am 31. Dec. 1856 6 männliche und 2 weibliche Civilstrafgefängene, 4 männliche und 3 weibliche Untersuchungsgefängene, zusammen 15 Personen.

3) Die gefundenen Sachen häufen sich auf dem Rathhause so, daß man bald einen kleinen Kramladen damit eröffnen könnte und das nöthige Betriebscapital gleich dazu hätte. Es wird eben weder von den Eigenthümern noch von den Findern ganz in der rechten Weise verfahren. Die erstern kommen ein paar Stunden, höchstens ein paar Tage nach dem Verluste auf das Rathhaus und lassen, wenn sie das Verlorne nicht vorfinden, ärgerlich über den vergeblichen Weg die späteren Anzeigen unberücksichtigt. Die Finder halten die gefundenen Sachen manchmal Tage und gar Wochen lang zurück und bringen sie erst her, wenn der Eigenthümer vielleicht den Verlust durch neue Ankäufe schon ersetzt hat. Wenn die einen etwas mehr Geduld, die andern etwas mehr Eile hätten, würde manche Sache mehr an ihren rechten Herrn zurückkommen.

4) In der Oldenburger Zeitung ist darauf aufmerksam gemacht, daß bei manchen Häusern eine solche Menge schmutzigen Wassers auf die Straßen gelassen werde, daß die Trottoirs und die Straßen überschwemmt und — bei dem Frostwetter der letzten Tage — mit einer Eisdecke überzogen würden. Die Klage ist nicht unbegründet, und es wird von nun an strenge darauf gesehen werden, daß eines Theils die Trottoirs stets so rein gehalten werden wie möglich, andern Theils Niemand die Abflusrennen der Straßen seines besonderen Geschäftes halber mehr als nachbargleich und mehr als im allgemeinen Interesse zulässig in Anspruch nehme.

5) Im Monat Januar sind 3 Personen als Bürger aufgenommen. Dieselben haben zusammen 60 Thlr. Bürgergeld erlegt, nämlich ein Bürgersohn 10 Thlr. und zwei Inländer je 25 Thlr.

Berichtigung. Im „Allerlei“ der Nummer 4. d. Bl. ist unter Biffer 7. statt „Wechselprocesse“ zu lesen „Wechselproteste“.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.